

Verordnung über die Vollzugsorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereiche der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)

vom 17. Februar 1993 (Stand am 22. Juli 2003)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 52 und 55 des Landesversorgungsgesetzes¹,
verordnet:

Art. 1 Der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke

¹ Der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) trifft die notwendigen Vorbereitungen im Hinblick auf die Durchführung von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereiche der Produktion, des Transports, der Verteilung und des Verbrauchs von Elektrizität.

² Er koordiniert die Aufgaben der Elektrizitätswerke und instruiert deren Organe. Er trägt bei der Ausgestaltung seiner Organisation den technischen und regionalen Gegebenheiten Rechnung.

³ Er ist dem Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung (Delegierter) unterstellt.

Art. 2 Der Bereich Energie

Der Bereich Energie vertritt den Delegierten bei der Vorbereitung der Massnahmen.

Art. 3 Die Elektrizitätswerke

Elektrizitätswerke, die Mitglieder des VSE sind, können von diesem zur Mitarbeit herangezogen werden. Sie handeln dabei im Namen und nach Weisung des VSE.

Art. 4 Zusammenarbeit mit Armee, Zivilschutz und zivilen Behörden

¹ Der Bereich Energie und der VSE arbeiten bei der Planung und Vorbereitung militärischer Massnahmen auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft mit den Organen der Armee zusammen.³

AS 1993 857

¹ SR 531

² Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 2. Juli 2003 über die Vorbereitungsmassnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung (SR 531.12).

³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 2. Juli 2003 über die Vorbereitungsmassnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung (SR 531.12).

² Der Bereich Energie stellt die Zusammenarbeit mit dem Armeekommando in personeller Hinsicht sicher.⁴

³ Der VSE schlägt dem Armeekommando geeignete Fachleute aus der Elektrizitätsbranche zur Einteilung in den Armeestab vor.

⁴ Der Bereich Energie und der VSE arbeiten bei einem Aufgebot des Zivilschutzes oder im Falle von Krisen und Katastrophen mit dem Zivilschutz und den zivilen Behörden zusammen.⁵

Art. 5 Entschädigung

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement regelt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Entschädigung an den VSE.

Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Der Delegierte und das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung sind mit dem Vollzug und der Aufsicht beauftragt.

² Diese Verordnung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 2. Juli 2003 über die Vorbereitungsmaßnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung (SR 531.12).

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 2. Juli 2003 über die Vorbereitungsmaßnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung (SR 531.12).